

Amt 10

Az.: 024/190 u. 037/130, 0241

Drucksache Nr.: 1-057/2014

Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

Sachverhalt

Nach Art. 46 (1) Satz 2 GO und § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen.

Diese Beauftragten sind für ihren entsprechenden Bereich Ansprechpartner für die Bürger, sollen von der Verwaltung bei Projekten frühzeitig informiert werden und den Stadtrat qualifiziert beraten. Sie erhalten für ihre Tätigkeit nach der Hauptsatzung zusätzlich zu Ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied eine mtl. Telefonkostenpauschale von 30,-- €.

Als Beauftragte kann der Stadtrat außerhalb der o.g. Rechtsgrundlage auch Nichtmitglieder des Stadtrates bestellen. Das Aufgabenfeld ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht dem eines/einer Beauftragten, die als Mitglied des Stadtrates berufen wird. Das Anhörungsrecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung. Der/die Beauftragte erhält eine monatliche Entschädigung (Vorschlag: 60,-- €).

Die Bestellung endet spätestens mit der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

Die CSU-Fraktion hat Frau **Hanelore Pontes** als Seniorenbeauftragte vorgeschlagen.

Folgende Lindauer Bürgerinnen haben sich bis dato außerdem zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit erklärt:

Frau Renate Schmid
Frau Claudia Sigolotto

Alle Kandidatinnen sind keine Stadtratsmitglieder.

Beschluss-Vorschlag

Der Stadtrat beschließt,

Herrn/Frau _____ zum/zur Seniorenbeauftragten

(nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 4 Abs. 3 GeschO) zu bestellen.

Sofern der/die Seniorenbeauftragte nicht Mitglied des Stadtrates ist, beträgt die monatliche Entschädigung 60,-- €.

Lindau (B), 12.05.2014
I.A.

Sternbeck